

# RS Vwgh 1990/3/7 90/03/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Es ist unerfindlich, warum der Besch bei Anwendung "eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann", nicht in der Lage gewesen sein sollte, schon im Verwaltungsstrafverfahren bei den ihn behandelnden Ärzten und Kliniken das Vorhandensein der jetzt mit dem Wiederaufnahmeantrag vorgelegten Urkunden festzustellen und diese Schriftstücke der Behörde zur Verfügung zu stellen. Daß er insoweit untätig blieb, ist ihm als Verschulden iSd § 69 Abs 1 lit b AVG anzulasten (Hinweis E 30.1.1985, 84/03/0404).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030023.X02

## Im RIS seit

07.03.1990

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)